

20/SN-110/ME von 4



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1406/118

A-6010 Innsbruck, am 10. Januar 1995
 Landhausplatz
 Telefax: (0512) 508177
 Telefon: (0512) 508 - 153
 Sachbearbeiter: Dr. Tachezy
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für Inneres

**Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen**

Telefax!

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 85 -GE/19
Datum: 7. FEB. 1995
Verteilt 9. Feb. 1995

Urg Zunimm
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird;
 Stellungnahme

Zu Zahl 97.103/15-SL III/94 vom 7. Dezember 1994

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die mit dem Entwurf beabsichtigten Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, da sie zu einer Entschärfung der Probleme im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes beitragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehenen Anpassungen sind bereits durch Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 505/1994 erfolgt und stellen somit eine Wiederholung dar.

Zu Z. 4 (§ 3):

Es wäre zu überlegen, ob tatsächlich ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung eingeräumt werden soll, zumal ein derartiger Rechtsanspruch in vergleichbaren europäischen Staaten nicht besteht und zu einer übermäßigen Belastung für

Österreich führen könnte. Der im Entwurf formulierte Rechtsanspruch läßt zudem Mißbräuche befürchten.

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung sind nicht klar geregelt. Im Gegensatz zum Familiennachzug, wo Erstbewilligungen bis zu fünf Jahren vorgesehen sind, ist bei arbeitenden Ausländern der Spielraum weiterhin mit zwei Jahren beschränkt. Es wäre aber zu überlegen, ob nicht im Rahmen eines vom Arbeitsamt erteilten Befreiungsscheines eine Bewilligung bis zu fünf Jahren erteilt werden könnte. Dadurch könnte auch der große Andrang auf unbefristete Aufenthaltsbewilligungen reduziert werden. Die Bestimmung des Abs. 3 erscheint bedenklich. Die Gewährung des dauernden Aufenthaltsrechtes sollte nicht an die Dauer des Aufenthaltes in Österreich gebunden sein, sondern vielmehr an die tatsächliche Integration des Ausländers. Wenn etwa die in Österreich lebenden Familienangehörigen alle bereits eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung besitzen und die Mutter, nur weil während des Urlaubes ihr Kind zu früh zur Welt gekommen ist, im Ausland verweilen muß und für das Neugeborene mangels Quotenplatz keine Einreise mehr möglich ist, findet sich kein Grund, warum das Neugeborene nur eine auf fünf Jahre befristete, nicht aber eine unbefristete Bewilligung erhält. Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 erscheint es unbedenklich, jenen Antragstellern die erste Bewilligung unbefristet zu erteilen, bei denen die Bezugsperson bereits eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung besitzt. Durch die beabsichtigte Änderung wird die mehrfach kritisierte Schlechterstellung von Österreichern bei der Familienzusammenführung mit Familienmitgliedern aus nicht EU-Ländern gegenüber Ausländern mit dauernder Aufenthaltsbewilligung zwar gemindert, nicht aber beseitigt.

Zu Z. 7 (§ 6):

Zur Beseitigung der derzeitigen Mißstände müßte im Abs. 2 unbedingt vorgesehen werden, daß der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus persönlich bei einer österreichischen Vertretungsbehörde zu stellen ist. Für im Inland geborene Kinder eines Österreichers/einer Österreicherin, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, wäre ebenfalls die Antragstellung im Inland zu ermöglichen.

Zu Z. 8 (§ 8 Abs. 1):

Im ersten Satz sollte konsequenterweise folgende Formulierung gewählt werden:

"Die für den Hauptwohnsitz gemäß § 6 Abs. 4 zuständige Behörde hat von Amts wegen

Der letzte Satz wäre dahingehend abzuändern, daß die Bewilligung nicht mit der Rechtskraft eines Aufenthaltsverbotes sondern bereits mit dessen Durchsetzbarkeit (im Sinne des § 22 Abs. 2 des FrG) außer Kraft tritt. Es müßten nämlich auch jene Fälle berücksichtigt werden, in denen (im Sinne des § 27 Abs. 4 des FrG) die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

Zu Z. 9 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Um das Problem des illegalen Verbleibens nach bereits ausgeschöpfter Quote zu entschärfen, sollten jene Anträge, die nach einem verspätet eingebrochenen und daher abgelehnten Verlängerungsantrag neuerlich als Erstantrag vom Ausland aus zu stellen sind, nicht auf die Quote angerechnet werden, zumal der Ausländer ja bereits einmal auf die Quote gezählt worden ist. Wie in den Erläuterungen ausgeführt worden ist, wird zwar durch den Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels gegen bestimmte Bescheide die Rechtsmittelinstanz entlastet. Gleichzeitig werden aber die Erstinstanzen, insbesondere im Hinblick darauf, daß jederzeit ein Neu'antrag gestellt werden kann, erheblich belastet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

